

Geld zurück

Mit der Energieabgabenvergütung können sich Gastronomiebetriebe mindestens bis hin zum Jahr 2002 Geld zurückholen

Seit 2002 werden Betrieben mit hohem Energieaufwand (elektrische Energie, Erdgas, Heizöl, Kohle, Flüssiggas) auf Antrag die entrichteten Energieabgaben nach Abzug von Selbstbehalten rückvergütet. Die Selbstbehalte für das Jahr 2004 wurden durch den Gesetzgeber geändert. Gemäß EnAVG werden die entrichteten Energieabgaben nach Abzug eines variablen Selbstbehalts und eines fixen Selbstbehaltes in der Höhe von € 400 vergütet.

Als **variabler Selbstbehalt** sind 0,5% des Nettoproduktionswertes oder ein aus den verbrauchten Energiemengen ermittelter Betrag (Vergleichswert) – wenn dieser höher ist – von den Energieabgaben abzuziehen.
Der **Nettoproduktionswert** ist die Differenz



Ein Tipp von Mag. Rudolf Siart, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien. Infos unter: www.siart.at, E-Mail: siart@siart.at, Tel.: 01/493 13 99

ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Das heißt, ein Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr am 31. 12. endet, kann einen Antrag für das Wirtschaftsjahr 2002 noch bis Ende 2007 stellen.

Vor dem Jahr 2002 waren Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen, weshalb es zu einer Prüfung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof kam. Das Verfahren bezüglich des Zeitraumes vor 2002 ist noch nicht abgeschlossen. Der Anschluss von Dienstleistungsbetrieben

NICHT VERGESSEN: ENERGIEABGABENVERGÜTUNG AUCH FÜR GASTRONOMIEBETRIEBE!

Ab dem Jahr 2002 wurde das Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAVG) dahingehend geändert, dass für alle Betriebe ein Anspruch auf Vergütung der Energieabgaben besteht (Ausnahme: Betriebe die Erdgas, elektrische Energie oder Wärme liefern).

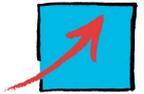
Für Dienstleistungsbetriebe (Gastronomiebetriebe!) besteht somit ab dem Jahr 2002 die gesetzliche Möglichkeit, eine Vergütung der Energieabgaben zu erhalten, auf die leider oftmals „vergessen“ wird.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass rückwirkend Dienstleistungsbetrieben die Energieabgabenvergütung vor dem Jahr 2002 noch ermöglicht wird. Mehr dazu im folgenden Artikel.

Die Prüfung, ob sich eine Vergütung ergibt, lohnt sich!

1. GRUNDSÄTZLICHES

Betrieben mit hohem Energieaufwand (elektrische Energie, Erdgas, Heizöl, Kohle, Flüssiggas) werden auf Antrag die entrichteten Energieabgaben nach Abzug von Selbstbehalten rückvergütet. Die Selbstbehalte für das Jahr 2004 wurden durch den Gesetzgeber geändert.



Unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich eine Energieabgabenvergütung schon bei einem jährlichen Energieaufwand von rund 4.000,00 €!

2. VORAUSSETZUNGEN

Gemäß EnAVG werden die entrichteten Energieabgaben nach Abzug eines variablen Selbstbehaltenes und eines fixen Selbstbehaltes in der Höhe von 400,00 € vergütet.

Als variabler Selbstbehalt sind 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder ein, aus den verbrauchten Energiemengen ermittelter, Betrag (Vergleichswert), wenn dieser höher ist, von den Energieabgaben abzuziehen.

Der Nettoproduktionswert ist die Differenz aus den Umsätzen eines Betriebes und der Vorleistungen von Unternehmen an diesen Betrieb. Der Nettoproduktionswert wird niedriger, je höher die Vorleistungen im Verhältnis zu den Umsätzen sind (Personalkosten, Kosten für gestelltes Personal ist nicht als Vorleistung zu berücksichtigen).

Der Vergleichswert ergibt sich aus gesondert festgelegten Selbsthalten für jeden einzelnen Energieträger (elektrische Energie, Erdgas, Kohle, Heizöl,...) und den jeweiligen verbrauchten Mengen.

Beträgt der Nettoproduktionswert weniger als 8.000 €, ergeben sich vergütbare Energieabgaben schon bei einem jährlichen Energieaufwand von 4.000,00 €. Dies wird zumeist bei Unternehmen mit einem verhältnismäßig hohen negativen Jahresergebnis oder hohen Investitionen der Fall sein. Bei einem höheren, positiven Nettoproduktionswert ergeben sich vergütbare Energieabgaben nur bei entsprechend höheren Energieaufwendungen.

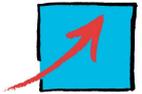
3. ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR VORJAHRE

Die vorgestellte gesetzliche Regelung gilt für das Jahr 2004. Für das Jahr 2003 und Vorjahre erfolgt die Berechnung der Energieabgabenvergütung auf dieselbe Weise, jedoch mit geänderten Beträgen für die Selbstbehalte.

Anträge auf Energieabgabenvergütung können bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Das heißt ein Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr am 31.12. endet kann einen Antrag für das Wirtschaftsjahr 2002 noch bis Ende 2007 stellen.

Vor dem Jahr 2002 waren Dienstleistungsbetriebe von der Energieabgabenvergütung ausgeschlossen, weshalb es zu einer Prüfung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof kam. Das Verfahren bezüglich des Zeitraumes vor 2002 ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschluss von Dienstleistungsunternehmen von der Energieabgabenvergütung könne nachträglich durch die Entscheidung der Höchstgerichte aufgehoben werden. Für diesen Fall ist es notwendig, jetzt noch Anträge für den Zeitraum vor 2002 zu stellen, um den Anspruch gemäß der fünf-Jahres-Frist nicht zu verlieren. Betriebe,



deren Wirtschaftsjahr am 31.12. endet, können einen Antrag für das Jahr 2000 noch bis zum Ende des Jahres 2005 stellen.

4. EINFACH ÜBERSCHLAGSRECHNUNG AUS DER PRAXIS

Bevor die exakte Höhe der Energieabgabenvergütung bestimmt wird, ist es sinnvoll, eine Überschlagsrechnung anzustellen.

Erfahrungsgemäß betragen die entrichteten Energieabgaben rund 15 % des Energieaufwandes. Der Nettoproduktionswert ergibt sich näherungsweise aus dem Jahresergebnis zuzüglich dem Personalaufwand sowie Abschreibungen, abzüglich den Investitionen.

<div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Schätzung Energieabgaben</div> $\frac{15\% \text{ des Energieaufwandes}}{= \text{Entrichtete Energieabgaben}}$	<div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Näherungsrechnung Nettoproduktionswert</div> $\begin{aligned} &\text{Jahresergebnis} \\ &+ \text{Abschreibungen} \\ &+ \text{Personalaufwand} \\ &- \text{Investitionen} \\ \hline &= \text{Nettoproduktionswert} \end{aligned}$
--	--

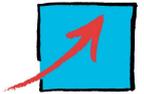
Um die ungefähren, vergütbaren Energieabgaben zu erhalten, sind von den Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes sowie der Selbstbehalt von 400 € abzuziehen. Damit die Antragstellung sinnvoll ist, sollte der Vergütungsbetrag auch den Verwaltungsaufwand für die Antragstellung decken.

<div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Überschlagsrechnung Energieabgabenvergütung</div> $\begin{aligned} &\text{Energieabgaben} \\ &- 0,5\% \text{ des Nettoproduktionswertes} \\ &- 400 \text{ € Selbstbehalt} \\ \hline &= \text{Vergütbare Energieabgaben} \end{aligned}$
--

TIPP: Vergessen Sie nicht auf die Energieabgabenvergütung ... und das auch für die Jahre 2000 und 2001! Stellen Sie fest, ob die Energieabgabenvergütung für Sie sinnvoll ist.

Zur Motivation noch ein Beispiel (mittlerer Hotel- und Restaurantbetrieb: Jahresverlust 130.000,00 €, Energieverbrauch 131.000 kWh Strom, 49.100 m³ Erdgas) aus der Praxis:

Daten		Ergebnis
Energieausgaben	32.000,00 €	Energieabgabenvergütung 2004
Entrichtete Energieabgaben	4.600,00 €	
Umsätze	565.000,00 €	3.800,00 €
Vorleistungen	520.000,00 €	



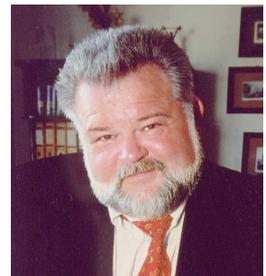
ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG: Ist die Buchhaltung ordentlich geführt und die Belege gut auffindbar, sind die vergütbaren Energieabgaben ohne großen Aufwand zu berechnen. Natürlich ist auf die einzelnen betrieblichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und abzuwägen, ob eine Berechnung der Vergütung sinnvoll ist. Neben einem hohen Energieverbrauch sind ein niedriger Gewinn und im Verhältnis zu den restlichen Aufwendungen niedrigen Personalaufwendungen Indizien für vergütbare Energieabgaben.

Außerdem können Betriebe erstmalig für 2005 eine Akontierung der Energieabgabenvergütung in der Höhe von 5 % der vorjährigen Vergütungssumme nach Ablauf der ersten 6 Monate des (Wirtschafts-)Jahres (ab 1.7.2005) beantragen.

Im Zweifel nachrechnen – es lohnt sich!

Wenn Sie fragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere **Hotline** zum Thema Energieabgabenvergütung unter **Tel: 01/4931399 DW 18** oder senden Sie eine **E-Mail: johannes.kastelliz@siart.at**

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND

